

Im 16. und 17. Jahrhundert war die Holznutzung grösser als jemals zuvor. Holz wurde immer teurer. Eichenholz bekam fast Seltenheitswert. Die Zahl der Sägereien vermehrte sich. Holz wurde nicht nur für den eigenen Bedarf geschlagen, sondern ausgeführt und verkauft in bereits waldarme Gebiete. Bergbau, Erzverhüttung, entstehende Grossgewerbebetriebe und ausgedehnte Weinbaugebiete verbrauchten gewaltige Holz mengen. Brenn- und Bauholz, Holzkohle, Schindeln, Rebstecken, Spiesse, Werkzeuge und Geschirr aller Art wurden auf die benachbarten Märkte geliefert.

Holz als Brenn-, Werk- und Baustoff war auch später, als bereits Klagen über Holz mangel laut wurden, und der Raubbau eingeschränkt wurde, unentbehrlich. Wohn- und Stallbauten, Möbel, Geräte und Fahrzeuge waren fast ausschliesslich aus Holz. Für Zäune, Brücken, Rheinwuh- und Rüfebauten wurden grosse Holz mengen benötigt. Erst in der jüngeren Vergangenheit wurde Holz in grösserem Umfang durch andere Bau- und Werkstoffe und Kohle und Erdöl als Brennmaterialien ersetzt. Holz ermöglichte so überhaupt erst die gewerbliche und industrielle Entwicklung.

Waldnutzung beschränkte sich nicht nur auf Holznutzung. Schweine, Schafe und Ziegen, ja auch Grossvieh wurden in die Wälder getrieben. Der Wald lieferte Laubstreu, Bettlaub und Harz.

Waldordnungen

Schon früh suchten die Landesherren als Inhaber der Forsthoheit der Waldzerstörung Einhalt zu gebieten. Zunächst taten sie dies vor allem im Interesse der Jagd. Später, als sich akuter Holz mangel abzuzeichnen begann, ging es ihnen um die Erhaltung des Waldes als Vermögenskapital und Einkunftsquelle, die nicht zuletzt durch eigenes Verschulden zu versiegen drohte. Es waren ja die Landesherren, die das Bergwerks- und Sägereimonopol und Beholzungsrechte in den Wäldern besaßen!

In der bisherigen Literatur wird als älteste Waldordnung diejenige des Grafen Franz Wilhelm von Hohenems aus dem Jahre 1658 erwähnt. Im Liechtensteinischen Landesarchiv finden sich aber wesentlich ältere Zeugnisse für den Versuch der Obrigkeit, die Waldnutzung zu regeln. Bereits 1504 regelte Freiherr Ludwig von Brandis einen Streit zwischen Vaduz und Schaan wegen der Nutzung der Auwälder und legt einen Teil derselben in Bann, um den Wuhrholzertrag zu sichern.

Am 15. Mai 1530 erlässt Graf Rudolf von Sulz eine Ordnung über die Bannung der Wälder in Vaduz und Schaan und Bestellung eines Forstknechts und legt Wald- und Wildfrevelstrafen fest. Die neu gebannten Waldteile werden aufgeführt. Was vormals schon in Bann gelegt war, soll in Bann bleiben. Auch in den nicht gebannten Wäldern dürfen die Untertanen nur zu eigener Notdurft und nicht «wüesstlich und verderplich» Holz hauen. Zu Weihnachten darf keiner mehr als ein Fuder alte Scheiter bei seinem Haus haben.